

25.06.92

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Punkt 5 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 98 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

“(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),
3. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),

- 2 -

4. eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder
5. einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches), eine Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuches) oder eine sexuelle Nötigung (§ 178 des Strafgesetzbuches)

begangen hat, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung:

Wegen der Tragweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Rasterfahndung, bei der regelmäßig die Daten einer Vielzahl von Unbeteiligten verarbeitet werden und bei der viele Unbeteiligte anschließend in den strafrechtlichen Kontrollprozeß geraten können, ist es erforderlich, die Zulässigkeit der Maßnahme auf die Verfolgung bestimmter, enumerativ aufgezählter Straftaten, die für die Organisierte Kriminalität typisch und nach der Art ihrer Ausführung oder ihrer Auswirkungen besonders schwerwiegend sind, zu beschränken. Diesen Anforderungen genügt der Straftatenkatalog im Gesetzesbeschluß nicht. Es begegnet rechtsstaatlichen Bedenken, daß die Maßnahme "Rasterfahndung" bei sämtlichen Straftaten zulässig sein soll, sofern sie nur erhebliche Bedeutung haben und gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen werden. Die Abwägung

zwischen dem Strafverfolgungsinteresse des Staates einerseits und den Grundrechten der Betroffenen, insbesondere unbeteiligter Bürger andererseits, gebietet die Begrenzung auf einen klar und abschließend gefaßten Katalog besonders schwerwiegender Straftaten, der eindeutig erkennen läßt, in welchen Fällen diese Maßnahme zulässig ist. Diesen Anforderungen genügt der in dem Entwurf des Bundesrates enthaltene Straftatenkatalog, der dem Antrag zugrunde liegt.